



**Stellungnahme der
Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA) e. V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes
(Stand 22. Juni 2015)**

Das geltende Düngegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Januar 2009 regelt insbesondere die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Anwendung von Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten. Die nun vorgesehene Änderung des Düngegesetzes steht in engem Zusammenhang mit der geplanten Novellierung der Düngeverordnung. Die dort geplanten Änderungen bedürfen teilweise einer Ergänzung der Verordnungsermächtigungen des Düngegesetzes. Die Änderung des Düngegesetzes muss in Kraft getreten sein, bevor die novellierte Düngeverordnung in Kraft treten kann.

Zu dem mit Schreiben vom 30.06.2015 vorgelegten Entwurf hat die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung folgende Anmerkungen:

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA) begrüßt die Erweiterung der Zweckbestimmung des Düngegesetzes zu einem nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung beizutragen und insbesondere Nährstoffverluste in die Umwelt zu verringern (NEU: §1, Nr. 5), vor allem, da hierdurch eine bedarfsgerechte Ernährung der Pflanzen und der Schutz der Gewässer hierdurch besser verfolgt werden können. Da die stoffliche und energetische Nutzung von Bioabfällen ein wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft ist und die Bioabfallbehandlung aktiv zum Klima- und Ressourcenschutz beiträgt, sind im Umkehrschluss aber auch die Rahmenbedingungen für eine ökologisch hochwertige Verwertung dieser Materialien zu schaffen. Hierzu kann die Neuregelung der rechtlichen Düngevorgaben einen wesentlichen Beitrag leisten, wenn sie die Humusbildungs- und Düngeeigenschaften von Komposten ausreichend berücksichtigt. Im vorliegenden Referentenentwurf des Düngegesetzes wurde die zentrale Bedeutung der Humusdüngung aus unserer Sicht nicht ausreichend herausgestellt.

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Die standort- und nutzungstypischen Humusgehalte des Bodens zu erhalten oder aufzubauen sollte nach Auffassung der ASA gesondert aufgeführt werden, da hierdurch die Notwendigkeit einer entsprechenden Beregelung der Humusdüngung hervorgehoben werden kann.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

In den Begriffsbestimmungen ist sind unter Nr. 1 Düngemittel allgemein definiert. Demnach gilt das Düngegesetz für alle Arten von mineralischen und organischen Düngemittel. Nr. 2 erläutert den Begriff der Wirtschaftsdünger allgemein. In den Nummern 3. bis 5. werden einzelne Wirtschaftsdünger aufgezählt und konkretisierend beschrieben. Die Nutzung derselben

Gliederungsebene für den Oberbegriff „Düngemittel“, „Wirtschaftsdünger“ und die konkretisierenden Definitionen „Festmist“, „Gülle“ und „Jauche“ lassen den Anschein entstehen, als würde es sich jeweils um voneinander unabhängige Definitionen handeln und ist daher nicht eindeutig.

Sollen darüber hinaus die organischen Düngemittel unterteilt werden z. B. nach Wirtschaftsdüngern, dann ist u. E. auch eine Definition für „Komposte“, die dessen spezifischen Eigenschaft besser Rechnung tragen würde, zur Abgrenzung z. B. zu den Wirtschaftsdüngern und zum besseren Verständnis zu ergänzen. Die spezifische Eigenschaft von Komposten besteht darin, dass der weit überwiegende Teil an Stickstoff nicht pflanzenverfügbar ist, sondern in organisch gebundener Form vorliegt. Dabei dient ein Großteil des in organisch gebundener Form vorliegenden Stickstoffs der Humusversorgung des Bodens und nicht der Düngung der Pflanzen. Nach Ansicht der ASA ist der § 2 somit um eine Definition für „Humusdünger/Komposte“ zu erweitern und die Gliederungsebenen entsprechend anzupassen.

Zu § 3 Anwendung

Die in § 3 dargestellte Aufzählung der Stoffe, für die das Düngegesetz gelten soll ist, gemeinsam mit der derzeitigen Ausführung des § 2 (siehe Anmerkungen zu § 2), nicht eindeutig. Nach § 3 Absatz (1) ist das Düngegesetz auf Stoffe nach § 2 Nr. 1 und 6 bis 8 anzuwenden. Verbunden mit der derzeitigen Gliederungsebene der Wirtschaftsdünger (§ 2 Nr. 2 bis 5) könnte der Eindruck entstehen, als wäre das Düngegesetz für die Wirtschaftsdünger und die einzelnen Wirtschaftsdüngerarten Festmist, Gülle und Jauche nicht anzuwenden. Um diese Fehlinterpretation zu vermeiden sind die Stoffe, auf die das Düngegesetz nach § 3 anzuwenden ist, eindeutiger zu konkretisieren.

Darüber hinaus sollte in § 3 Absatz 2 die Bedeutung der Pflege des Bodenhumusgehaltes gesondert herausgestellt werden.

Die Punkte unter § 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, 2 und 4 des vorliegenden Entwurfs (d. h. Sperrzeiten, Nährstoffobergrenzen, Aufbringen auf ...gefrorenen...Böden) sollten für Komposte keine Anwendung finden, da aus der Düngung mit Komposten bei Einhaltung der nach Bioabfallverordnung vorgeschriebenen maximalen Aufbringungsmengen unabhängig vom Zeitpunkt der Aufbringung und des Bodens hinsichtlich der Frosteinwirkung keine Gefährdung der Gewässer ausgeht.

Um die Besonderheiten bei der Zufuhr von organischen Düngemitteln zur Aufrechterhaltung der Bodenhumusgehalte zukünftig ausreichend zu berücksichtigen ist darüber hinaus in § 3 Absatz 3 Satz 3 eine Ermächtigungsgrundlage zur Sicherung der Humusgehalte sinnvoll und erforderlich.

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA e. V.) wird die Änderung des Düngegesetzes und die Novellierung der Düngeverordnung auch weiterhin kritisch und konstruktiv begleiten, und bittet das BMEL um die Aufnahme in die Verteilerliste der Fachkreise und betroffenen Verbände. Die Stellungnahme der ASA zur Düngeverordnung liegt Ihnen ebenfalls vor. Die ASA möchte auch hier erneut darauf hinweisen, dass die dort dar-



gestellten Kritikpunkte für eine zukünftige nachhaltige Ressourcenwirtschaft entsprechend zu berücksichtigen sind.

Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e. V. ist die Interessenvertretung für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologie, wobei eine ganzheitliche Kreislaufwirtschaft unter Einbeziehung aller Abfall- und Wertstoffarten sowie aller technischen Verfahren im Vordergrund der Aktivitäten steht. In der ASA haben sich Anlagenbetreiber - auch von Bioabfallbehandlungsanlagen - zusammengeschlossen, die die Auffassung vertreten, dass eine ökonomische und ökologische Abfallbehandlung auf Dauer nur durch stoffspezifische Prozesse gewährleistet werden kann. Darüber hinaus sind führende Hersteller von Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen in der ASA e. V. in einem eigenen Fachbereich „Vergärungssysteme“ zusammengeschlossen.

Michael Balhar
- Geschäftsstelle -
Tel.: +49 2524 9307 – 180
E-Mail: michael.balhar@asa-ev.de

Sigrid Hams
- Fachbereichsleitung Vergärungssysteme -
Tel. +49 151 57 76 40 52
E-Mail: sigrid.hams@asa-ev.de

Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA) e. V.
im Hause der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH
Westring 10
59320 Ennigerloh
Fax: +49 2524 9307 – 900
www.asa-ev.de